

THÜR. LANDTAG POST
04.01.2021 10:56

50/2021

Junge Liberale Thüringen e.V. • Liebknechtstraße 16a • 99085 Erfurt

Landesgeschäftsstelle

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

**Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags;
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten / Themenkomplex „Bestenauslese“**

Ihre Nachricht vom
13. November 2020

Erfurt
2. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehme ich zu dem in der Anlage 3 Ihres Schreiben beigefügten Fragekatalog wie folgt Stellung:

1. *Ist es notwendig, die jeweils vorgeschlagene Änderung auf der Ebene der Thüringer Verfassung zu regeln?*

Nein.

2. *Ist das angestrebte Regelungsziel bereits im „Hoheitsbereich“ der Thüringer Verfassung bzw. für Menschen in Thüringen verbindlich gesetzlich geregelt?*

Ja, da das angestrebte Ziel bereits heute Teil der Landesverfassung (Art. 2) und des Grundgesetzes ist.

3. *Bewirkt die jeweils beabsichtigte Verfassungsbestimmung etwas, d.h. führt sie eine Rechtsfolge herbei (zumindest für die Abwägung gegen ein anderes Recht mit Verfassungsrang)?*

Keine, da das „neue“ Ziel im Grunde bereits jetzt durch Art. 2 der Landesverfassung abgedeckt wird.

Landesgeschäftsstelle
Liebknechtstraße 16a
99085 Erfurt

4. *Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Wird die Jeweils beabsichtigte Änderung auch das intendierte Ziel erreichen können?*

Theoretisch ja, das liegt jedoch auch daran, dass das intendierte Ziel bereits durch die aktuelle Fassung der Verfassung des Freistaates Thüringen geschützt bzw. bedacht wird.

5. *Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Können jeweils durch die Formulierung insgesamt und/oder einzelner Satzteile des zukünftigen Verfassungstextes für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen oder Personengruppen Thüringens negative Folgen entstehen?*

Änderungen des Art 41 Abs. 3 können in Teilen zu Konflikten mit dem GG führen, da der Gleichheitsgrundsatz nach Art 3 GG im Art 41 Abs. 3 Landesverfassung nicht mehr als „Jedermanns“ Grundrecht ausgelegt wird, sondern nur auf Bundes- und Unionsbürger beschränkt wird.

6. *Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Können jeweils durch die beabsichtigte Verortung der Änderung in der Verfassung oder die Verfassungsänderung an sich für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen oder Personengruppen Thüringens negative Folgen entstehen?*

Durch die angestrebte Änderung droht eine Verwässerung der Verfassung, da die Verfassung dafür genutzt wird, Gesetze in einen Verfassungsrang zu heben, die auch einfach gesetzlich geregelt werden können.

7. *Welchen Mehrwert böte die geplante Neuregelung gegenüber Vorschriften des Bundes- und Europarechts?*

Es sind keinerlei Mehrwert zur aktuellen Fassung der Landesverfassung zu erkennen.

8. *Über welchen Spielraum verfügt Ihrer Einschätzung nach der Thüringer Landesgesetzgeber im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts sowie zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der Beruflichen Laufbahn?*

Neben den Einstellungspraxis kann auch die Parität der Geschlechter über interne Programme der Behörden gefördert werden.

9. *Inwieweit berücksichtigt die geplante Neuregelung ausweislich der Gesetzesbegründung die für einen fairen Leistungswettbewerb nötige Chancengerechtigkeit im Sinne gleicher Ausgangsbedingungen?*

Geringe Berücksichtigung, da besonders der Aspekt der Bildungsgleichheit ignoriert wird.

10. *Sind Sie der Meinung, dass Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung geeignete Kriterien für die Auswahl von Bewerbern für den öffentlichen Dienst sind, damit möglichst effizient und qualitativ hochwertige Ausübung des Staatsdiensts erreicht wird?*

Die Festlegung auf die Bestenauslese ist im Grunde eine gute Idee. Jedoch nimmt sie dem Freistaat Thüringen die Chance im öffentlichen Dienst regionale Besonderheiten gebührend einzubauen.

11. *Ist eine zusätzliche Verankerung des im Grundgesetz festgeschriebenen Grundsatzes der Bestenauslese bei der Besetzung öffentlicher Ämter auch in der Thüringer Landesverfassung ihrer Meinung nach ein wichtiges Signal, um dem Leistungsprinzip Nachdruck zu verleihen?*

Das Signal ist im Grunde in Ordnung. Jedoch bietet es keinen zusätzlichen Mehrwert zum Grundgesetz, um es in die Landesverfassung des Freistaates Thüringen aufzunehmen.

12. *Welche praktisch-politischen Auswirkungen werden die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen ihrer Beurteilung zufolge für das Staatshandeln nach sich ziehen und welchen Unterschied würden die Änderungen im Vergleich zur heutigen verfassungsrechtlichen Lage für das Staatshandeln – namentlich auch für die Ziele dieses Handelns – im Einzelnen machen?*

Die vorgesehene Regelung erschwert zum Teil die Chance regionale Repräsentationen zu schaffen, da der Grundsatz bereits jetzt Teil der Rechtsprechung und in den Entscheidungen der Verfassungsgerichtsbarkeit ausschlaggebend für eine Vielzahl von Entscheidungen ist.

13. *Wie beurteilen sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen allgemein mit Blick auf rechtstechnische Aspekte einer Verfassung?*

Die Regelungen zur Gleichberechtigung sind bereits Teil des Grundgesetzes und der Landesverfassung ist.

14. *Wie beurteilen sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen Mit Blick auf die verfassungspolitische Maxime, dass Verfassungen um ihre Flexibilität und Stabilität willen abstrakt formuliert bzw. - wie es ein Napoleon zugeschriebenes Zitat ausdrückt- „kurz und dunkel“ sein sollten?*

Die vorgeschlagenen Änderungen sind zum Teil zu genau und erfüllen damit eher gesetzliche Regelungen.

15. *Welche in der Thüringer Landesverfassung niedergelegten rivalisierenden verfassungsrechtlichen Position bzw. Rechte legen aus ihrer Sicht die Einführung neue Staatsziele wie der in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen nahe, um bisher nicht die Verfassung enthaltene Zwecke in Politik, Verwaltung oder Gerichten insbesondere bei Abwägungsprozessen zu verwirklichen zu verhelfen?*

Keine.

16. *Inwiefern bringt die vorgeschlagene Regelung zur Bestenauslese hinsichtlich des damit angestrebten Regelungszieles einen rechtlichen Zugewinn gegenüber den bestehenden Regelungen des Artikel 33 GG?*

Es ist kein Zugewinn für die Menschen im Freistaat ist zu erkennen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

n

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben. Das Informationsschreiben finden Sie auf der Internetseite der Junge Liberale Thüringen e.V. unter dem Link <https://www.julis-thueringen.de/datenschutz>. Sie können das allgemeine Informationsschreiben selbstverständlich auch kostenlos bei dem o.g. Bearbeiter oder in der Landesgeschäftsstelle anfordern.